

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 30. März 1912.

Nr. 14.

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Ermächtigung der Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo zum Erlaß straf- und disziplinarrechtlicher Vorschriften für farbige Polizeimannschaften.

Vom 5. Februar 1912.

Auf Grund der §§ 1 Nr. 2 und 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichsgesetzbl. S. 397) wird hiermit für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo verordnet, was folgt:

§ 1. Die Gouverneure werden ermächtigt, Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, welche für die farbigen Angehörigen der Polizeitruppen das Strafrecht sowie die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinalgewalt regeln.

Insoweit Vorschriften und Anordnungen der in Abs. 1 erwähnten Art ergangen sind, bleiben die vom Reichskanzler zur Regelung der Eingeborenenrechtspflege erlassenen allgemeinen Bestimmungen ausser Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Solf.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Verordnung

betreffend Ausschank von Pombe im Bezirk
Kilimatinde.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietesgesetzes vom 15. September 1900 (Kolonialblatt Seite 699) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, Kolonialblatt Seite 509, wird hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung vom 21. April 1911, betreffend den Ausschank von Pombe, Amtlicher-Anzeiger Nr. 19, wird mit Wirkung vom 1. April 1912 ab für den neu-

gebildeten Verwaltungsbezirk des Bezirksamts Dodoma in Kraft gesetzt.

Daressalam, den 18. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 3814/12. II. B.

Bekanntmachung.

Der Sitz des Forstamts Daressalam wird am 1. April 1912 nach Morogoro verlegt.

Daressalam, den 18. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 6001/12. VIII.

Bekanntmachung.

a.) zur Verordnung, betreffend die Ein- und Durchführung von Feuerwaffen und Schiessbedarf vom 9. März 1906, Amtlicher Anzeiger No. 9 vom 17. März 1906.

Wiedhafen wird als Einfuhrplatz für Feuerwaffen und Schiessbedarf aufgehoben.

b.) Die Zollstation Wiedhafen wird vom 31. März dieses Jahres ab für den unmittelbaren Auslandsverkehr geschlossen.

c.) Auf Grund des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903, werden die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung abgeändert wie folgt:

In § 1 Ziffer 88 ist „Wiedhafen“ zu streichen.

d.) Die Postagentur in Wiedhafen wird vom 1. April ab aufgehoben. Postsendungen für Wiedhafen werden künftig auf Songea geleitet werden.

Daressalam, den 16. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 6112. IV und

J. Nr. 6109/12 II. B.

Bekanntmachung.

Hinfort sind Uebersetelegramme zu halber Gebühr auch zugelassen im Verkehr des Schutzgebietes mit Belgien, Frankreich, einschliesslich Algerien und Tunis, Luxemburg, Portugal, Spanien und Canarischen Inseln.

Daressalam, den 15. März 1912.

Kaiserliches Postamt.